# Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 42.



**(Nr. 12866.) Gesetz über Änderungen von Stiftungen. Vom 10. Juli 1924.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Stiftungen können durch Beschluß ihrer Vorstände mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zusammengelegt, aufgehoben oder in ihren Zwecken geändert werden, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint. Die Absicht des Stifters ist tunlichst zu berücksichtigen. In dem Beschlusse kann auch ein Anfallberechtigter bestimmt werden.

(2) Der Abs. 1 gilt auch für Familienstiftungen mit der Maßgabe, daß ihre Satzungen auch insoweit gemäß Abs. 1 geändert werden können, als sie nicht den Zweck der Stiftung betreffen.

§ 2.

Kommt in den Fällen des § 1 ein Beschluß des Vorstandes nicht zustande, obwohl er nach Ansicht der Aufsichtsbehörde angezeigt erscheint, so kann die Aufsichtsbehörde nach entsprechender Mitteilung an den Vorstand die Nachprüfung der Vermögensverwaltung einstweilen einstellen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 10. Juli 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Severing,

zugleich für den Ministerpräsidenten.

**(Nr. 12867.) Gesetz über die Aufhebung der Nassauischen Verordnung vom 2./6. März 1811. Vom 15. Juli 1924.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

Die Nassauische Verordnung vom 2./6. März 1811, die Veredlung der inländischen Pferdezucht betreffend, (Sammlung der Verordnungen von Nassau, Band I S. 179) wird aufgehoben.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 15. Juli 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Wendorff.

---

**(Nr. 12868.) Gesetz wegen Änderung der Amtsgerichtsbezirke Hohenstein und Allenstein. Vom 15. Juli 1924.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetzsamml. S. 393) werden die Gemeinden Grieslienen, Kucharzewo, Nußthal und Sombien unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Allenstein dem Amtsgericht in Hohenstein zugelegt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1924 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 15. Juli 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12869.) Gesetz zur Änderung der Jagdordnung. Vom 15. Juli 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

## Artikel I.

Die Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 207) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 308) und der Verordnung vom 12. November 1923 (Gesetzsamml. S. 532) wird wie folgt geändert:

1. Es werden ersetzt:
   a) im § 72 die Worte „20 Mark" durch die Worte „20 Goldmark";
   b) im § 73 die Worte „15 bis 100 Mark" durch die Worte „15 bis 150 Goldmark";
   c) im § 75 die Worte „6 bis 15 Mark" durch die Worte „6 bis 15 Goldmark";
   d) im § 76 Abs. 1 die Worte „150 Mark" durch die Worte „150 Goldmark"; die Worte „100 Mark" durch die Worte „100 Goldmark"; die Worte „60 Mark" durch die Worte „60 Goldmark"; die Worte „30 Mark" durch die Worte „30 Goldmark"; die Worte „10 Mark" durch die Worte „10 Goldmark"; die Worte „5 Mark" durch die Worte „5 Goldmark" und die Worte „2 Mark" durch die Worte „2 Goldmark";
   im Abs. 2 die Worte „15 Mark", „5 Mark" und „1 Mark" durch die Worte „15 Goldmark", „5 Goldmark" und „1 Goldmark";
   e) im § 77 und § 78 Abs. 1 die Worte „150 Mark" durch die Worte „150 Goldmark";
   f) im § 78 Abs. 2 die Worte „30 Mark" durch die Worte „30 Goldmark".

2. Der § 79 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:
   Auf die Zahlung und Beitreibung einer nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen verhängten Geldstrafe finden die §§ 28, 28a, 28b des Reichsstrafgesetzbuchs in der Fassung der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) Anwendung; an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Haftstrafe nach Maßgabe des § 29 des Reichsstrafgesetzbuchs in der Fassung der gleichen Verordnung.

3. Im § 80 Abs. 2 werden ersetzt:
   a) das Wort „zwölfte" durch das Wort „vierzehnte" und
   b) die Worte „und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freigesprochen ist" durch die Worte „und deshalb nicht strafbar ist, weil er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen".

## Artikel II.

(1) In Abänderung der Verordnung zur Anpassung der Jagdscheinabgaben an die Geldentwertung vom 12. November 1923 (Gesetzsamml. S. 532) wird die Abgabe für den Jahresjagdschein von 5 auf 15 Goldmark und für den Tagesjagdschein von 1 auf 3 Goldmark erhöht.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Jagdscheine behalten ihre Gültigkeit für die Zeit, für die sie ausgestellt sind.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 15. Juli 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

---

**(Nr. 12870.) Gesetz über die Ernennung stellvertretender Mitglieder des Disziplinarhofs für nichtrichterliche Beamte. Vom 15. Juli 1924.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Beim Disziplinarhofe für nichtrichterliche Beamte können neben den ordentlichen Mitgliedern stellvertretende Mitglieder ernannt werden. Die für die ordentlichen Mitglieder geltenden Vorschriften finden auf die stellvertretenden Mitglieder entsprechende Anwendung.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 15. Juli 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

---

**(Nr. 12871.) Dritte Verordnung zur Durchführung der Preußischen Steuernotverordnung. Vom 12. Juli 1924.**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Preußischen Steuernotverordnung vom 1. April 1924 (Gesetzsamml. S. 191) wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Die mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführten Neubauten, die nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind, unterliegen vom 1. Juli 1924 ab der Hauszinssteuer nach Maßgabe der §§ 2 bis 9 der Preußischen Steuernotverordnung vom 1. April 1924 (Gesetzsamml. S. 191) und der hier nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Bei den erst nach dem 1. April 1924 bezugsfertig werdenden Bauten tritt die Steuerpflicht mit dem 1. April 1925 ein.

§ 2.

Als Beihilfen aus öffentlichen Mitteln gelten solche, die gewährt worden sind auf Grund

a) der Bestimmungen des Bundesrats für die Gewährung von Baukostenzuschüssen aus Reichsmitteln vom 31. Oktober 1918 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1160),

b) der Bestimmungen des Reichsrats über die Gewährung von Darlehen aus Reichsmitteln zur Schaffung neuer Wohnungen vom 10. Januar 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 56),

c) der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 14. Januar 1921, betreffend die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Abbürdung der Baukostenüberteuerung, vom 25. Februar 1921, 28. Februar 1922, 17. April 1923 (Min. Bl. »Volkswohlfahrt« 1921 S. 131, 1922 S. 169 und 1923 S. 255).

§ 3.

(1) Bauten, für welche die von Reich, Staat oder Gemeinde gewährten Beihilfen (§ 2) mit wenigstens 40 vom Hundert ihres Goldmarkwerts, berechnet nach dem Berliner Dollarkurs am Auszahlungstage der Beihilfen an den Bauherrn, zurückgezahlt worden sind oder bis zum 30. September 1924 noch zurückgezahlt werden, sind von der Hauszinssteuer auf Antrag zu befreien.

(2) Die Anträge sind unter Vorlage einer die erfolgte Rückzahlung bestätigenden Erklärung des für die Durchführung des Beihilfeverfahrens zuständigen Verfahrensträgers an den Vorsitzenden des Steuerausschusses zu richten.

(3) Gegen die Ablehnung des Antrags sind die gegen die Veranlagung zur Hauszinssteuer zulässigen Rechtsmittel gegeben.

§ 4.

Der Ertrag der Steuer (§ 1), der ausschließlich zur Förderung des Wohnungsbaues bestimmt ist, fließt zur Hälfte den Stadt- und Landkreisen und den kreisangehörigen Städten, Ämtern und Landbürgermeistereien mit mehr als 10 000 Einwohnern, denen nach § 11 der Preußischen Steuernotverordnung vom 1. April 1924 die Verwendung des zur Förderung der Neubautätigkeit bestimmten Teiles der Hauszinssteuer übertragen ist, nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens zu. Das gleiche gilt ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl für die Städte, die nach § 28 Abs. 1 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Gesetzsamml. S. 181) den Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern gleichgestellt sind.

Berlin, den 12. Juli 1924.

**Der Preußische Finanzminister.** v. Richter.

**Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.** Hirtsiefer.

---

## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Januar 1924 über die Genehmigung der Verlegung des Geschäftsjahrs der Königsberg—Kranzer Eisenbahn auf das Kalenderjahr in Abänderung der Konzessionsurkunde vom 25. Juli 1884 durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 27 S. 174, ausgegeben am 5. Juli 1924;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Februar 1924 über die Genehmigung einer Änderung der Geschäftsanweisung, betreffend die Ausgabe von Meliorationsschuldverschreibungen der Bank der Ostpreußischen Landschaft (§ 5 Nr. 1, 7 der Satzung der Bank der Ostpreußischen Landschaft), durch die Amtsblätter
der Regierung in Königsberg Nr. 11 S. 67, ausgegeben am 15. März 1924,
der Regierung in Gumbinnen Nr. 11 S. 58, ausgegeben am 15. März 1924,
der Regierung in Allenstein Nr. 11 S. 44, ausgegeben am 15. März 1924 und
der Regierung in Marienwerder Nr. 11 S. 41, ausgegeben am 15. März 1924;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. März 1924 über die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 17 S. 153, ausgegeben am 26. April 1924;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Mai 1924 über die Genehmigung von Änderungen der Satzung der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 24 Sonderbeilage, ausgegeben am 14. Juni 1924;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Mai 1924 über die Genehmigung von Änderungen der Landschaftsordnung der Pommerschen Landschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 24 Sonderbeilage, ausgegeben am 14. Juni 1924;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Mai 1924 über die Genehmigung von Änderungen der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 23 S. 249, ausgegeben am 31. Mai 1924;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Mai 1924 über Genehmigung von Änderungen der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 24 S. 260, ausgegeben am 7. Juni 1924;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Juni 1924 über Genehmigung eines Nachtrags zum Statut der Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873 durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 26 S. 247, ausgegeben am 28. Juni 1924;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Juni 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Bestwig, G. m. b. H. in Bestwig, für den Bau von Überlandleitungen im Kreise Meschede durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 27 S. 156, ausgegeben am 5. Juli 1924;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Juni 1924 über die Verleihung des Enteignungrechts an die Deutsche Continental-Gasgesellschaft in Dessau für den Bau eines elektrischen Leitungsnetzes im Kreise Jerichow I durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 26 S. 213, ausgegeben am 28. Juni 1924;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Juni 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Wittingen (Zweckverband) in Wittingen (Hannover) für den Bau von Überlandleitungen im Kreise Isenhagen durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 26 S. 140, ausgegeben am 28. Juni 1924;

12. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Juni 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Lauenburgischen Landeskommunalverband in Ratzeburg i. L. für die Errichtung einer Wasserkraftanlage durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 28 S. 289, ausgegeben am 5. Juli 1924.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.